

Leitfaden Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

für Kindertageseinrichtungen im
Landkreis Rosenheim

Stand Juni 2025

Landratsamt Rosenheim
Kreisjugendamt
Fachbereich Kindertagesbetreuung



LANDKREIS
ROSENHEIM

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

(§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

1. Einführung

Der Umgang mit besonderen Ereignissen und / oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, ist in Kindertageseinrichtungen eine besondere Herausforderung. Dieser Leitfaden soll dabei eine Unterstützung für Träger und Einrichtungsleitung sein, Kinder vor Gefahren zu schützen und ihr Wohl in den Einrichtungen sicherzustellen. Eine frühzeitige Meldung dient dazu, dass die zuständige Behörde einerseits rechtzeitig beraten, vermitteln und unterstützen und ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen kann.

2. Erklärung und Begriffsbestimmung

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind nicht alltägliche, konkrete, akute Begebenheiten oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der dort betreuten Kinder auswirken bzw. auswirken könnten.

Dies ist dann anzunehmen, wenn eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder festgestellt wird.¹

1. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Die folgende Aufzählung stellt lediglich eine Orientierung dar und ist nicht abschließend:

a. Kinder betreffend

- Gravierende Grenzüberschreitungen bei Kindern untereinander (z.B. Mobbing, sexuelle, körperliche, psychische Gewalt, massive Beleidigung),
- Gravierende Grenzüberschreitungen von Kindern gegenüber dem Personal,
- Suizidversuch bzw. Todesfall eines Kindes.

b. das Personal betreffend

- Verletzung der Aufsichtspflicht,
- herabwürdigender Erziehungsstil,
- Diskriminierung,

¹ Vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9.

- Verletzung der Grundrechte von Kindern,
- unzulässige Strafmaßnahmen,
- grob unpädagogisches Verhalten,
- begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung sowie deren rechtskräftige Verurteilung,
- erhebliche Straftaten, sexuelle und / oder gewaltsame Übergriffe,
- Rauschmittelgenuss/ -abhängigkeit,
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung,
- Suizidversuch bzw. Todesfall.

c. die Einrichtung betreffend

- erhebliche Schadensfälle innerhalb der Einrichtung, z.B. durch Feuer oder Wasser,
- umfangreiche Baumaßnahmen, die die Verlegung von einzelnen Gruppen notwendig machen,
- schwere Unfälle,
- Negativpresse,
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsG),

d. den Träger betreffend

- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung,
- andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Personalkonflikte,
- fristlose Entlassung von Personal.

e. die Eltern betreffend:

- Unangemessenes Verhalten von Eltern in der Einrichtung (z.B.: alkoholisiert, erkennbar unter Drogeneinfluss, distanzlos gegenüber Kindern z.B.: Eingreifen ins Spiel bei anderen Kindern, distanzlos gegenüber Personal z.B.: Blättern in den Gruppentagebüchern)
- Konflikte innerhalb der Elternschaft im Bezug auf die Einrichtung, im Elternbeirat oder zwischen Elternbeirat und Personal.

3. Verfahren zum Umgang mit Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Wenn in einer Kindertageseinrichtung besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen festgestellt werden oder sich ein Vorfall ereignet hat, der nach sofortiger und sorgfältiger Einschätzung geeignet ist, das Wohl der sich dort aufhaltenden Kinder zu beeinträchtigen, ist das Landratsamt Rosenheim, Kreisjugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung, unverzüglich, das heißt innerhalb von spätestens zwei Werktagen (abhängig von der

Gewichtung des entsprechenden Ereignisses) durch den Träger zu informieren. Diese Meldung muss durch den Träger weitergegeben werden, kann aber auch durch Mitarbeiter, Eltern oder weitere Personen angezeigt werden. Der Schutz von Kindern in den Einrichtungen ist sicherzustellen.

Das folgende Ablaufschema stellt den Ablauf der Informationen dar:

Erstmeldung erfolgt unter Nutzung des Formulars „Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ <https://www.landkreis-rosenheim.de/familie/#kindertagesbetreuung-Kindertageseinrichtungen-rechtsfragen-formulare-informationen>

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Nach Eingang der Erstmeldung entscheiden die zuständigen Mitarbeitenden (päd. Fachberatung und Rechtsaufsicht, ggf. Fachbereichsleitung) über das weitere Vorgehen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann dies ereignisabhängig entweder eine schriftliche oder telefonische Rückfrage, ein Vororttermin in der Einrichtung oder eine Einladung zu einem Gespräch in den Räumen des Kreisjugendamtes sein.

Stellungnahme nach Aufforderung (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikation)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachtende
- Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

Bei der Aufarbeitung des gemeldeten Ereignisses werden gemeinsam mit dem Träger, der Einrichtungsleitung und ggf. unter Einbeziehen weiterer Personen (z.B. trägerspezifische Fachberatung, Sachbearbeitung der Sitzgemeinde) Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation erarbeitet.

Die Verantwortlichkeit obliegt weiterhin dem Einrichtungsträger. Gemeinsam werden Überlegungen zur Prävention angestrebt. Dies kann u.a. in konzeptioneller Hinsicht und / oder struktureller Änderungen, in fachlichen Handlungsleitlinien und / oder weiteren Maßnahmen sein.

4. Abgrenzung zum Verfahren gem. §8a SGB VIII (Schutzauftrag)

Die Definition des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII beschreibt die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des Einzelfalls, z.B. im familiären Kontext:

- Information an die Einrichtungsleitung / den Träger,
- Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Ggf. Gespräch mit den Eltern, um den Schutz des Kindes sicherzustellen,
- Bei Nichtinanspruchnahme der Unterstützung erfolgt eine Meldung anhand des Meldebogens (Meldebogen an das Kreisjugendamt bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII) an das Kreisjugendamt – Allgemeiner Sozialer Fachdienst (ASD).

Die Umsetzung des Kinderschutzes ist in der pädagogischen Konzeption und dem Schutzkonzept der Einrichtung verankert. Fachkräfte sollen für den Kinderschutz regelmäßig sensibilisiert werden, um gefährdende Momente für das Kind erkennen zu können.

Entsprechende Fortbildungen werden von der Caritas Beratungsstelle Rosenheim regelmäßig, kostenlos angeboten:

Caritas Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Reichenbachstraße 3
83022 Rosenheim
08031 / 203740

Literaturverzeichnis:

Bundesarbeitsgemeinschaft (BGA) Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2. aktualisierte Fassung. 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vertiefende Literaturempfehlung:

Deutsches Kindeshilfswerk (2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule. Carl Link Verlag

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen//FT_maywald_2011.pdf: Zugriff: 04.06.2025

Maywald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Herder: Freiburg

Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung: vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute –wissen kompakt. Herder: Freiburg